

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Schuhmacher/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. Nr. 15/1980 1. Jänner 1980

#### Berufsbild

Für den Lehrberuf Schuhmacher/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3	-	-	Kenntnis des Auswählens und Zurichtens der Leisten
4	-	-	Auswählen des zu verarbeitenden Materials
5	Einfaches Zuschneiden	Zuschneiden	Zuschneiden
6	-	Vorbereiten der Bodenteile	
7	Schärfen	Schärfen und Vorrichten für Steppen	Steppen
8	-	-	Buggen
9	-	-	Zusammenstellen von Oberteilen
10	-	Zwicken der Schäfte	
11	-	Verbinden des Oberteles mit der Brandsohle	
12	-	Streichen und Ausballen	-
13	Aufrauhlen	-	-
14	-	Befestigen der Bodenteile	
15	Einfaches Schleifen	Schleifen	Schleifen
16	-	Einfaches Fräsen	Fräsen
17	-	Ausputzen	Ausputzen und Finishen
18	-	Kenntnis des Baues und der Formgebung des Absatzes	
19	-	Ausschneiden der Bodenteile	
20	Längen und Weiten	-	-
21	Kenntnis der Längen- und Weitenmaße	-	-
22	Kenntnis des Anfertigens von Drähten und von einfachen Handnäharbeiten	-	-
23	-	-	Grundkenntnisse des Maßnehmens und Anprobierens
24	Grundkenntnisse des Klebens	-	Grundkenntnisse des Schweißens
25	Kenntnisse der Pflege von Leder und Werkstoffen	-	-
26	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
27	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
28	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		